



## Informationen zur Abstammungsabklärung

---

Bei Privataufträgen ist das Labor gemäss Art. 51 des Bundesgesetzes über die genetischen Untersuchungen am Menschen (GUMG) verpflichtet, die betroffenen Personen vor der Untersuchung schriftlich über die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches (ZGB) betreffend die Entstehung des Kindesverhältnisses zu informieren und auf die möglichen psychischen und sozialen Auswirkungen hinzuweisen.

### Mögliche Auswirkungen einer Abstammungsuntersuchung

Es ist zu beachten, dass die Untersuchungsergebnisse einer Abstammungsabklärung, auch wenn sie zunächst privat und ohne Einschaltung einer Behörde oder des Gerichtes in Auftrag gegeben wurde, in anschliessenden weiteren, auch gerichtlichen Verfahren Bedeutung erlangen können. Ein Mann, dessen Vaterschaft rechtlich feststeht, wird unterhaltspflichtig; das Kind ist gegenüber seinem rechtlichen Vater erbberechtigt. Wird eine Vaterschaft erfolgreich angefochten und die Vaterschaft aufgehoben, so kann dies für die rechtliche Situation des Kindes insbesondere in Bezug auf das Erbrecht und die Unterhaltspflichten ggf. negative Auswirkungen haben.

Neben den rechtlichen Konsequenzen dürfen auch die psychologischen Auswirkungen, die eine Abstammungsabklärung, insbesondere bei einem unerwarteten Ergebnis, nach sich ziehen kann, nicht unterschätzt werden. Es ist daher wichtig, dass sich jede Person, die eine Abstammungsabklärung in Auftrag oder ihre Einwilligung dazu gibt, über die Tragweite und die möglichen rechtlichen, sozialen und psychologischen Konsequenzen, die sich für die betroffenen Personen ergeben können, bewusst ist.

Auf folgende gesetzliche Bestimmungen möchten wir Sie im Besonderen hinweisen:

### Privataufträge zur Abstammungsabklärung (GUMG Art. 51 Abs. 1 und 2)

Die Vaterschaftsabklärung ausserhalb eines behördlichen Verfahrens ist im Bundesgesetz über die genetischen Untersuchungen am Menschen geregelt. Voraussetzung für die Durchführung einer Untersuchung ist die schriftliche Zustimmung der betroffenen Personen. Ein urteilsunfähiges Kind, dessen Abstammung von einer bestimmten Person geklärt werden soll, kann von dieser nicht vertreten werden.

### Allgemeine familienrechtliche Bestimmungen (ZGB Art. 252)

Die familienrechtlichen Bestimmungen sind im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) festgelegt. Von Gesetzes wegen entsteht das Verhältnis zwischen Mutter und Kind durch die Geburt. Das Verhältnis zwischen Kind und Vater kann aufgrund der Ehe mit der Kindesmutter, durch freiwillige Anerkennung oder durch ein gerichtliches Urteil entstehen.

### Anerkennung und Vaterschaftsklage (ZGB Art. 260 - 263)

Besteht das Kindesverhältnis nur zur Mutter, so kann der Vater das Kind anerkennen oder das Kindesverhältnis kann mit der Vaterschaftsklage festgestellt werden. Die Klage auf Feststellung der Vaterschaft kann sowohl durch die Mutter (innerhalb Jahresfrist seit der Geburt) als auch durch das Kind (innerhalb Jahresfrist seit seiner Mündigkeit) erfolgen. Die Klage richtet sich gegen den Vater oder, wenn er gestorben ist, gegen seine Nachkommen. Besteht schon ein Kindesverhältnis zu einem anderen Mann, muss die Klage binnen Jahresfrist nach Beseitigung dieses vorhandenen Kindesverhältnisses erfolgen. Nach Ablauf der Frist wird eine Klage nur zugelassen, wenn die Verspätung mit wichtigen Gründen entschuldigt wird. Die Vaterschaft des Beklagten wird vermutet, wenn er in der Zeit vom 300. bis zum 180. Tag vor der Geburt des Kindes der Mutter beigezogen hat. Die Vermutung fällt weg, wenn der Beklagte nachweist, dass seine Vaterschaft ausgeschlossen oder weniger wahrscheinlich ist als die eines Dritten.

### Die Vaterschaft des Ehemannes (ZGB Art. 255 - 259)

Ist ein Kind während der Ehe geboren, so gilt der Ehemann als Vater. Die Vaterschaft kann bei Gericht vom Ehemann angefochten werden oder vom Kind, wenn während seiner Unmündigkeit der Haushalt der Ehegatten aufgelöst wurde (z.B. durch Scheidung). Die Klage des Ehemannes richtet sich gegen das Kind und die Mutter, die Klage des Kindes gegen den Ehemann und die Mutter. Der Ehemann muss die Klage innerhalb Jahresfrist einreichen, seit er Kenntnis von der Geburt hat oder von der Tatsache, dass er nicht der Vater ist, in jedem Fall aber vor Ablauf von 5 Jahren seit der Geburt. Das Kind kann innerhalb Jahresfrist seit seiner Mündigkeit klagen. Später wird die Klage nur zugelassen, wenn die Verspätung mit wichtigen Gründen entschuldigt wird.